

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) aufgrund 20/PI 7/429: Hundekurspflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **641.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 7/429)
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1b Hundeeziehungskurs</p> <p>¹ Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.</p>	<p>¹ Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.